

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen“ und hat seinen Sitz in Sindelfingen. Der Verein ist seit 1974 beim Registeramt des Amtsgerichts Böblingen unter der Nr. 636 eingetragen.
- 1.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Vermittlung von Pflegestellen zum Wohle der Kinder, deren Unterbringung in Fremdfamilien notwendig ist. Er berät und betreut die Partner in der Tagespflege, Dauerpflegeeltern, Wochenpflegeeltern und Adoptiveltern.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zielsetzung des Vereins

2. Der Verein setzt sich für die Belange der Kinder, der Tages- und Pflegeeltern im Bereich des Pflegestellenwesens ein, und er kümmert sich um die Belange von Adoptivkindern.
- 2.2 Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- 2.3 Der Verein vertritt die Interessen der Tages- und Pflegeeltern. Vermittelt werden Kinder an Tages- und Pflegeeltern, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist.
- 2.4 Das Vereinsziel soll ferner auf folgende Weise erreicht werden:
 - a) Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Institutionen, um das unter 2.1 genannte Ziel zu erreichen.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit, um die Notwendigkeit dieser Aufgabe in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu heben.
 - c) Die Erkundung praktikabler Mittel und Wege, wie ein dieser Aufgabe entsprechendes Bildungsangebot bzw. eine Ausbildung aufgebaut, finanziert und durchgeführt werden kann.
 - d) Ermittlung des Bedarfs an Tages- und Pflegeeltern durch Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit den Sozial- und Jugendämtern, Kirchen, Ausländerbetreuungsstellen u.ä.
 - e) Ermittlung der Bereitschaft von Frauen und Männern, diese Tätigkeit auszuüben.
 - f) Schaffung geeigneter Voraussetzungen, um die Tätigkeit der Tages- und Pflegeeltern so wirkungsvoll wie möglich ausüben zu können.
 - g) Angebot von fachlich qualifizierter Einzel- und Gruppenberatung für Tageseltern und abgebende Eltern, sowie für Pflege und Adoptiveltern.
 - h) Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben gemäß SGB VIII, die öffentliche Träger wie Jugendamt und Kommunen an den Verein delegieren.

§3 Vereinsgelder

- für
- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann diesem auf Beschluss des Vorstands anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.
 - 3.3 Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit angemessen bezahlt werden.

- 3.4** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Kreisverband Böblingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der „Deutsche Kinderschutzbund e.V.“ ist seinerseits anerkannt als gemeinnützige Körperschaft, und zwar zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erhält das Vermögen der „PWV – Paritätischer Wohlfahrtsverband“, Stuttgart, der es für die gleichen Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1** Ordentliches Mitglied in dem Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
4.2 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.

§5 Organe des Vereins

- 5.1** die Mitgliederversammlung
5.2 der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1** Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird von der / vom 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / vom 2. Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen.
- 6.2** Die Mitgliederversammlung wählt:
die / den 1. und 2. Vorsitzende/n, den / die Kassenwart/in, den / die Schriftführer/in, die Beisitzer/innen.
Die Bewerber/innen reichen ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 14 Tage vor dem angekündigten Wahltermin beim Vorstand ein.
- 6.3** Die Mitgliederversammlung wählt:
zwei Kassenprüfer/innen.
- 6.4** Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrages der Mitglieder.
- 6.5** Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.6** Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich informiert werden.
Notwendige Satzungsänderungen auf Grund von rechtlichen Vorgaben zur Formulierung vom Finanzamt und Registeramt kann der Vorstand vornehmen ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 6.7** Auflösung des Vereins: Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich informiert werden.
- 6.8** Beschlüsse müssen vom / von der Schriftführer/in protokolliert und von der / vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
- 6.9** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 6.10** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder eine Minderheit von 5% der Mitglieder es verlangen.

§7 Vorstand

- 7.1** Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in, dem / der Kassenwart/in sowie ein bis drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 7.2** Er ist nur bei Teilnahme von der / dem 1. oder 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig

- 7.3** Die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist die / der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die / der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und kann einzelne Aufgaben delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 7.4** Er wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.5** Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 7.6** Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden.

§8 Jahresbeiträge

- 8.1** Der Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe zu zahlen, auch wenn ein Mitglied erst während des Jahres eintritt, kündigt oder ausgeschlossen wird.
- 8.2** Der gesamte Beitrag ist in einer Zahlung bis spätestens 31.03. d. J. fällig.

§9 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- 9.1** Austritt aus dem Verein kann nur auf schriftlichen Antrag mit einmonatiger Frist erfolgen.
- 9.2** a) Ein Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, wenn es seinen Beitrag trotz Zahlungsaufforderung bis Ende des Jahres nicht entrichtet hat.
b) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§10 Sofern die vorstehende Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

Der Verein wurde am 12.12.1973 gegründet. Die letzte Satzungsänderung wurde vom Amtsgericht Böblingen am 9.07.2010 eingetragen und bestätigt.

Anschrift:

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen
Untere Burggasse 1
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031/21371-0
Telefax: 07031/21371-20

Bankverbindung
Kreissparkasse Böblingen
(BLZ 603 501 30) Kto.-Nr. 30 45 172
Volksbank AG im Kreis Böblingen
(BLZ 603 900 00) Kto.-Nr. 422 712 000

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden Württemberg e.V.
Pflege/Adoptiveltern Bundesverband e.V.
Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V.